



Geschäftsordnung des

Herz-Ass-Chapter Munich Germany e. V.

Sitz: München (AG München)

Vereinsregisternummer: VR 200622

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung begründet sich auf die Paragraphen der Satzung des Herz-Ass-Chapter Munich Germany e. V. und konkretisiert bzw. ergänzt die dort niedergelegten Bestimmungen.
2. Diese Geschäftsordnung wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung erlassen und kann auch nur von dieser geändert werden.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse, die vom Ausschuss oder von der Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Für die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000 € belasten, ist der Vorstand allein bevollmächtigt.

Für die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000 € belasten, sowie für Dienstverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses.

Für die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10 000 € belasten, sowie für Dauerschuldverhältnisse oder Darlehensverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Für Zahlungsanweisungen bis zu einem Höchstbetrag von 2000 € genügt die Unterschrift des Kassierers. Für Zahlungsanweisungen von mehr als 2000 € ist die Unterschrift des ersten, bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden erforderlich.
5. Die in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen gelten nur im Innenverhältnis. Die Vornahme der oben angeführten Rechtsgeschäfte innerhalb des Vorstandes erfolgt jeweils mit Zustimmung des ersten, bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Insbesondere sind dies:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Erstellung eines Aktions- und Veranstaltungsplans für die jeweils kommende Saison

2. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Ausschusses alle Fragen, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, anzuhören, zu prüfen, zu klären und bei Bedarf zu beschließen. Um das Vereinsleben in Bezug auf bestimmte Sachverhalte dauerhaft zu regeln, kann der Ausschuss eine Vereinsordnung beschließen.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen zur Wahl der vorgenannten Organe

Vorstand und Ausschussmitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

§ 5 Mitglieder-Aufnahmeverfahren/Prospectjahr

Zur Aufnahme in das Chapter muss jeder Interessent zunächst einen Mitgliedsantrag ausfüllen und beim Vorstand einreichen. Mit Datum des Mitgliedsantrages und der Annahme des Antrages durch den Vorstand ist der Interessent für mindestens ein Jahr Prospect-Member. Eine Aufnahme in das Chapter erfolgt frühestens im Rahmen des auf das Prospectjahr folgenden Herz-Ass-Sommerfestes. Während dieses Zeitraums kann der Vorstand ohne weitere Begründung die Annahme des Mitgliedsantrages widerrufen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Teilnahme an einem Chapter-Fahrsicherheitstraining. Die Chapter-Coleurs (Patches mit Herz-Ass-Chapter Munich Germany Schriftzug) können erstmals zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Chapter als Vollmitglied erworben werden. Das H.O.G. Adler-Patch kann sofort erworben werden.

§ 6 Fotos/Videos

Der Photographer stellt Fotografien/Videos, die auf/anlässlich von Chapter-Veranstaltungen angefertigt werden, in den internen - nur Mitgliedern zugänglichen - Bereich der Chapter-Internetseite ein. Das Herunterladen solcher Fotos/Videos zur privaten Verwendung ist zulässig. Ein Herunterladen und Einstellen solcher Fotos/Videos in öffentlich zugängliche „soziale“ Netzwerke o. ä. stellt einen Ausschlussgrund gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung des Herz-Ass-Chapter Munich Germany e. V. dar, sofern keine ausdrückliche Einwilligung der/des betroffenen Mitglieder/s vorliegt. Jegliche Haftung trifft insoweit das veröffentlichende Mitglied.

Der Photographer stellt in den öffentlichen Bereich der Chapter-Internetseite mit Mitgliedern nur dann ein, wenn es sich um normale Gruppenaufnahmen handelt.

Diese Geschäftsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2006 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 25.11.2011 geändert worden.